

ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.352.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, daß der nicht verbrauchte Rest der Mittelbewilligungen in Höhe von 7.260.498 Dollar brutto (6.511.398 Dollar netto) in Anbetracht der ausstehenden veranlagten Beiträge auf dem Sonderkonto einbehalten wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats sowie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der tatsächlich einzugehenden Verpflichtungen, für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.895.900 Dollar brutto (3.612.300 Dollar netto) einzugehen;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, daß bei der Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission nach dem Grundsatz vorgegangen werden soll, daß die Ausrüstungsgegenstände der Beobachtermission, wo dies möglich und kostengünstig ist, anderen Missionen zugeführt werden, schließt sich in diesem Zusammenhang der Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend die Verfügung über Ausrüstungsgegenstände³⁹ an und ersucht den Generalsekretär, auf dieser Grundlage die Verfügung vorzunehmen;

17. *beschließt außerdem*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/244. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

eingedenk der Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Truppe eingerichtet hat, und der Ratsresolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 1994 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/474 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um die gesamten Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß die verschiedenen Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 1993 an alle Mitgliedstaaten⁴², kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Friedenssicherungseinsätze und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Überprüfung der Kostenerstattungssätze an die Regierungen für kontingenteigene Ausrüstung in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den truppenstellenden Staaten, abzuschließen und der Versammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung seine Vorschläge vorzulegen;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung und der turnusmäßigen Ablösung von Truppen und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 ihrer Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 und in Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993 geforderten Berichten diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unter anderem Informationen über die Durchführung der Ziffern 15 und 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage in bezug auf die Truppe und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze, ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

13. *beschließt*, für die Truppe für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern im Einklang mit den in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden

Ausschusses enthaltenen Empfehlungen einen Betrag von insgesamt 10,5 Millionen US-Dollar brutto (10.072.000 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 den Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (10.072.000 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.000 Dollar für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 15. Juni 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, als Ausnahmeregelung, für den Zeitraum vom 16. Juni bis 15. Dezember 1994 für die Aufrechterhaltung der Truppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,8 Millionen Dollar brutto (3.726.284 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands angekündigte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 15. Juni 1994 hinaus zu verlängern, wobei der Betrag von 11.950.000 Dollar brutto (11.507.700 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

17. *beschließt*, das vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, verstärkt zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung dessen, daß die Finanzierung der Truppe vor dem 16. Juni 1993 auf freiwilliger Basis erfolgte, im Rahmen des nächsten Haushaltsvollzugsberichts über den Stand des in Ziffer 17 genannten Sonderkontos Bericht zu erstatten und in seinem Bericht mögliche Lösungen zur Verbesserung der Erstattung der den truppenstellenden Staaten für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 geschuldeten Beträge aufzuzeigen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren

Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. *Plenarsitzung*
5. April 1994

48/245. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

eingedenk der Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993, mit welcher der Rat die Beobachtermission zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Dezember 1993 eingerichtet hat, vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung,

sowie eingedenk der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit welcher der Rat die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet und den Vorschlag des Generalsekretärs angenommen hat, wonach die Beobachtermission in die Hilfsmission eingegliedert werden solle,

ferner eingedenk der Resolution 891 (1993) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1993, in welcher der Rat beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Juni 1994 zu verlängern, und in der er festgestellt hat, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Ratsresolution 846 (1993) festgelegten Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/476 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *bekräftigt*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

7. *beschließt*, daß die Sonderkonten für die Beobachtermission und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda zu rein verwaltungstechnischen Zwecken zusammengelegt werden;

8. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda einen Gesamtbetrag von 3.642.300 US-Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc Regelung, für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 den Betrag von 3.642.300 Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.900 Dollar für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf die